

Muster-Gesellschaftsvertrag der XY- GmbH

Mit dem vorliegenden Muster legt die Landeshauptstadt Dresden Mindestinhalte eines Gesellschaftsvertrages (mit fakultativen Aufsichtsrat) fest, die unternehmensspezifisch zu ergänzen sind.

Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

XY-GmbH.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Dresden.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist ...

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle im Zusammenhang mit dem Unternehmensgegenstand stehenden und dem Gesellschaftszweck dienenden Geschäfte zu betreiben. Die Gesellschaft ist im Übrigen zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann.

§ 2 a Gemeinnützigkeit *(Festlegungen gemäß Anlage 1 zu § 60 der Abgabenordnung)*

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt ... Euro.

§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

Abschnitt Geschäftsführung

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung, der Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge sowie die sonstige Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung obliegt der Gesellschafterversammlung. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden für die Dauer von längstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Ist nur ein Mitglied der Geschäftsführung bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Mitglieder der Geschäftsführung bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinschaftlich oder ein Mitglied der Geschäftsführung in Gemeinschaft mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern der Geschäftsführung Einzelvertretungsmacht erteilen sowie ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien.
- (3) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (in der auch die Geschäftsverteilung geregelt wird) sowie der Anstellungsverträge.
- (4) Über die tatsächliche Entwicklung der Gesellschaft im Vergleich zum Wirtschaftsplan hat die Geschäftsführung neben der Berichterstattung im Sinne von § 90 des Aktiengesetzes der Gesellschafterin/den Gesellschaftern quartalsweise schriftlich zu berichten, bei wesentlichen Abweichungen fallweise.
- (5) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

Abschnitt Aufsichtsrat

§ 7

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus Mitgliedern besteht. Die Aufsichtsratsmitglieder werden auf Vorschlag der Landeshauptstadt Dresden von der Gesellschafterversammlung gewählt und abberufen.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und an die Geschäftsführung zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt die Wahl der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers, soweit die Gesellschafterversammlung die Amtszeit nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 8

Vorsitz im Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden für die in § 7 Absatz 2 bestimmte Amtszeit.
- (2) Scheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. ihr bzw. sein Stellvertreter während der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit der bzw. des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates abgegeben. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ist ermächtigt und verpflichtet, die Beschlüsse des Aufsichtsrates durchzuführen, die dazu erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und die Beschlüsse in sonst notwendiger Weise zu vollziehen. Sie bzw. er wird dabei unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der XY- GmbH" tätig.

§ 9

Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, im Fall einer Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden oder in deren Auftrag durch die Geschäftsführung einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Der Aufsichtsrat muss mindestens eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abhalten.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussvorschläge mit einer Frist von zwei Wochen. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Datum des Poststempels der Einladung oder der Zeitpunkt der Übergabe der Einladung an einen Boten. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung bzw. Übergabe der Einladung an einen Boten und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die bzw. der Vorsitzende eine andere Form der Einladung (mündlich, telefonisch, Telefax oder E-Mail) und eine kürzere Frist wählen. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder der Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen ist nur mit Einverständnis des Aufsichtsrates zulässig.

§ 10

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Sitzung gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden verlangen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt und allen Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt wird. Beschlüsse, deren Gegenstände nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, werden nur wirksam, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer von der bzw. dem Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist zu widersprechen.

- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Nach Ermessen der bzw. des Vorsitzenden können Beschlüsse auch schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied innerhalb der von der bzw. dem Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Absatz 3 des Aktiengesetzes an der Beschlussfassung teilnehmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. § 9 Absatz 1 gilt entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt auch sie Stimmengleichheit, hat die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen, die einheitlich abzugeben sind. § 108 Absatz 3 des Aktiengesetzes ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die wesentlichen Inhalte der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Niederschrift der Sitzung wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet. Widersprüche gegen die Niederschrift sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich bekanntzugeben. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates dessen Mitgliedern zur Bestätigung vorzulegen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte nach Maßgabe von § 107 Absätze 3 und 4 des Aktiengesetzes Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Soweit rechtlich zulässig, kann der Aufsichtsrat den Ausschüssen auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.

§ 11

Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrates

- (1) Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (2) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören insbesondere:
 - a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - b) Einberufung der Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert,
 - c) Beschlussempfehlungen zu Entscheidungen der Gesellschafterversammlung über den Wirtschafts- und Finanzplan, Feststellung Jahresabschluss sowie Ergebnisverwendung,
 - d) Verlangen von Berichten nach Maßgabe des § 90 des Aktiengesetzes,
 - e) Beauftragung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers nach dessen Wahl durch die Gesellschafterversammlung,
 - f) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nach Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung,
 - g) Wahl der bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters,
 - h) Bildung von Ausschüssen nach Maßgabe von § 107 Absätze 3 und 4 des Aktiengesetzes.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtswalter anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, hat es die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihr bzw. ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.

§ 12

Vergütung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung, die entsprechend des Vorschlages der Landeshauptstadt Dresden von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

Abschnitt Gesellschafterversammlung

§ 13

Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Beschlussfassungen durch schriftliche oder fernkopierte (per Telefax) Stimmabgaben sind zulässig, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert. Sie wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen insbesondere Beschlussvorschläge mit einer Frist von zwei Wochen. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Datum des Poststempels der Einladung oder der Zeitpunkt der Übergabe der Einladung an einen Boten. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung bzw. Übergabe der Einladung an einen Boten und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen ist eine andere Form der Einladung (mündlich, telefonisch, Telefax oder E-Mail) und eine kürzere Frist zulässig.

Zusatz bei Mitgesellschafter

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Mehrheitsgesellschafters.

Zusatz bei Mitgesellschafter

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens x Prozent des Stammkapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist binnen zwei Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, hierauf ist in der erneuten Einberufung hinzuweisen. Für die Fristberechnung gilt Absatz 2.

- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen.

Zusatz bei Mitgesellschafter

Die Beschlüsse der Gesellschafter gemäß § 14 Absatz x Buchstabe x bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der GmbH (*des Mitgesellschafters*)/erfordern eine Mehrheit von x Prozent der abgegeben Stimmen.

- (4) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift auszufertigen. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist dem Aufsichtsrat von der Geschäftsführung zu berichten.
- (5) Die Landeshauptstadt Dresden ist auch bei Rechtsgeschäften ihr selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt.

§ 14

Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr gesetzlich und nach diesem Gesellschaftsvertrag zustehenden Rechte und Pflichten wahr.
- (2) Insbesondere beschließt die Gesellschafterversammlung über Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung sowie über Folgendes:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung, Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge sowie die sonstige Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung,
 - c) Bestellung eines Mitgliedes der Geschäftsführung zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden oder zur Sprecherin bzw. zum Sprecher der Geschäftsführung,
 - d) Befreiung der Mitglieder der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - e) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - f) Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - g) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates (*Streichung „und des Aufsichtsrates“ bei GmbH ohne Aufsichtsrat*),
 - h) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (*Streichung bei GmbH ohne Aufsichtsrat*),
 - i) *Wahl und Beauftragung (GmbH ohne Aufsichtsrat)* der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers,
 - j) Feststellung des Jahresabschlusses und Entscheidung über die Ergebnisverwendung,
 - k) Verlangen von Berichten im Sinne von § 90 des Aktiengesetzes,
 - l) Teilung, Belastung, Veräußerung oder sonstige Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen an Geschäftsanteilen,
 - m) Verfügung über Vermögen – wovon umfasst sind die vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung des Unternehmens, die Veräußerung von Grundstücken und Rechten des Unternehmens oder die dingliche Belastung von Unternehmenseigentum - und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind; eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung für das Unternehmen liegt in der Regel vor, wenn
 - das einzelne Geschäft fünf Prozent des vorjährigen Umsatzes erreicht oder
 - wenn die Summe der Vermögensverfügungen oder die Summe der aufgenommenen Kredite während eines Geschäftsjahres zehn Prozent des vorjährigen Umsatzes übersteigen,

- n) Errichtung und Übernahme von anderen Unternehmen, die Beteiligung an anderen Unternehmen und die wesentliche Veränderung des Unternehmens sowie die Veräußerung von Beteiligungen; wesentliche Veränderungen des Unternehmens sind insbesondere:
- Änderungen des Unternehmensgegenstandes, etwa durch Erschließung neuer oder Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,
 - Änderungen des Unternehmenszwecks,
 - wesentliche Umstrukturierungen des Unternehmens,
 - wesentliche Erweiterungen des Unternehmens; hierzu gehören jedenfalls Erhöhungen des Anlagevermögens um 20 Prozent oder mehr (ausgenommen Ersatzinvestitionen),
 - Umwandlung der Rechtsform,
 - Veränderung der Einflussrechte der kommunalen Vertreter auf Entscheidungen im Unternehmen,
 - wesentliche Veränderung des Haftungsumfangs der einzelnen Gesellschafter untereinander.

Die Gesellschaft darf ein anderes Unternehmen nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn die in § 96 a Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie 4 bis 13 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Regelungen im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens enthalten sind, sofern die Gesellschaft allein oder zusammen mit anderen Gesellschaftern, für die ebenfalls diese Verpflichtung besteht, eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages berechtigte Mehrheit der Geschäftsanteile hat. Bei einer geringeren Beteiligung hat die Gesellschaft die Hinwirkungspflicht gemäß § 96 a Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung zu beachten.

Die Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen darüber hinaus auch der Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden.

- (3) Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme der nachstehenden Handlungen und Rechtsgeschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
- a) Verabschiedung des Wirtschafts- und Finanzplanes sowie dessen wesentlichen Änderungen,
 - b) Erteilung und Widerruf von Prokuren,
 - c) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen und sonstigen Unternehmensverträgen gemäß § 292 des Aktiengesetzes sowie Betriebsübernahmeverträge,
 - d) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - e) Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - f) Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Zuführungen zu Kapitalrücklagen anderer Unternehmen und Schenkungen, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - g) Vornahme von in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmten Rechtshandlungen, sofern im Einzelfall eine darin bestimmte Laufzeit und/oder festzulegende Wertgrenze überschritten wird und sofern nicht im Wirtschafts- und Finanzplan bereits beschlossen,

- h) Bestellung bzw. Entsendung und Abberufung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ von Beteiligungsunternehmen,
- i) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen anderer Unternehmen bei Beschlüssen
 - über Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - über Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - über Auflösungen, Verschmelzungen oder Umwandlungen,
 - über Unternehmensverträge sowie Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge,
 - über die Übertragung von Anteilen.Dies betrifft auch Stimmabgaben, die die Zustimmung zu o. g. Beschlüssen betreffen.

Abschnitt Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

§ 15

Wirtschaftsplan

- (1) In entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung stellt die Geschäftsführung für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig vorzulegen, dass diese vor Beginn des Geschäftsjahres darüber entscheiden kann.
- (3) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind terminlich und inhaltlich mit der Gesellschafterin/den Gesellschafter/n abzustimmen.
- (4) Die Landeshauptstadt Dresden ist über den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sowie wesentliche Abweichungen hiervon unverzüglich zu unterrichten. Eine wesentliche Abweichung liegt insbesondere dann vor, wenn sich das geplante Jahresergebnis um mehr als zehn Prozent verändert.

§ 16

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen. Die Prüferin bzw. der Prüfer hat in Erweiterung der Abschlussprüfung auch eine Prüfung nach § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes durchzuführen und Bericht zu erstatten.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers legt die Geschäftsführung den Bericht über die erweiterte Abschlussprüfung, den Jahresabschluss und den Lagebericht, sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung dem Aufsichtsrat vor. Der Aufsichtsrat legt den Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung der Gesellschafterversammlung vor.

- (4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die erweiterte Abschlussprüfung sind der Landeshauptstadt Dresden sowie der Rechtsaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Dresden unverzüglich zu übersenden. Die nach § 99 Absätze 2 und 3 der Sächsischen Gemeindeordnung für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendigen Angaben sind der Landeshauptstadt Dresden unverzüglich zu übersenden.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (6) Die Geschäftsführung hat der Landeshauptstadt Dresden zu einem von der Landeshauptstadt Dresden bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlichen Unterlagen zu übersenden und die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Der örtlichen Prüfungseinrichtung und überörtlichen Prüfungsbehörde der Landeshauptstadt Dresden stehen die Befugnisse aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu sowie das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft zu prüfen.

Abschnitt Sonstiges

§ 17

Vergabe öffentlicher Aufträge

Die Gesellschaft hat die Bestimmungen des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz - SächsVergabeG) zu beachten.

§ 18

Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.